

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 8/07 B

L 2 AL 82/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 AL 187/99 (SG Rostock)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 12. September 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 1. Dezember 1998 bis zum 20. Januar 1999.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern hat in seinem Urteil vom 12. September 2006 entschieden, dass der Kläger in diesem Zeitraum nicht erreichbar gewesen sei und damit nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden habe (§ 119 Abs 1 Nr 2 iVm § 119 Abs 3 Nr 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Nach Überzeugung des Senats stehe fest, dass der Kläger sich bereits ab dem 26. November 1998 in R. aufgehalten habe, ohne dies der Beklagten mitzuteilen. Demgegenüber habe er in seinem Antrag eine Anschrift in W. angegeben. Der Kläger habe bereits im November 1998 eine Klage zum Arbeitsgericht unter seiner R. Adresse erhoben. Er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG selbst eingeräumt, sich im streitigen Zeitraum teilweise in R. , teilweise aber auch in W. aufgehalten zu haben. Damit habe er jedenfalls gegen § 1 Abs 1 Satz 2 der Erreichbarkeitsanordnung verstoßen.
- 3 Der Kläger macht mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Im vorliegenden Rechtsstreit sei die Rechtsfrage zu entscheiden, ob der Arbeitslose für das Risiko einzustehen habe, dass das für ihn zuständige Arbeitsamt einen Transportweg für die für ihn bestimmten Nachrichten wähle, der im Ergebnis nicht zu einem Erfolg führe, also das Risiko von der Bundesagentur für Arbeit (BA) übernehme, dass diese durch ungeeignete Übermittlungsversuche die Briefpost nicht zustellen könne. Vorliegend habe ein Postnachsendauftrag vorgelegen, dieser habe sich aber nur auf die urlaubsbedingte Abwesenheit des Klägers von seinem Wohnort zwischen dem 23. Dezember 1998 und 2. Januar 1999 bezogen. Dass er - der Kläger - in der Folge nicht mehr habe erreicht werden können, habe nicht an ihm, sondern an dem Zusteller des Postdienstes gelegen, den das Arbeitsamt ausgewählt habe. Dieser habe offenbar einfach die für ihn bestimmte Post an das Arbeitsamt zurückgeleitet. Die Beklagte lege damit das Risiko der Auswahl eines Postdienstes dem Versicherten auf. Folge man der Auffassung des LSG, so wären sämtliche Risiken der Organisation der Zustellung von Briefpost von der BA auf die Versicherten abzuwälzen. Diese Frage sei von grundsätzlicher Bedeutung und auch klärungsbedürftig. Die Entscheidung weiche auch von dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. Mai 2005 (B 11a/11 AL 81/04 R) ab. Hiernach könne bei unverschuldeter Unkenntnis des Versicherten über seine versicherungsrechtlichen Obliegenheiten und deren Einhaltung das Risiko der fehlenden Voraussetzungen für das Gewähren der Leistungen nicht den Versicherten treffen.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat jedenfalls nicht die Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage dargelegt. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hierzu hätte der Beschwerdeführer darzulegen gehabt, dass das LSG über die von ihm behauptete Rechtsfrage überhaupt entschieden hat. Das LSG ist hingegen davon ausgegangen, dass der Kläger auf Grund seiner - vom LSG festgestellten - Ortsabwesenheit nicht erreichbar gewesen ist. Dabei hat das LSG das vom Kläger in den Vordergrund gerückte Risiko der Postzustellung bei seiner Entscheidungsfindung in keiner Weise berücksichtigt. Insofern hätte der Kläger darzulegen gehabt, inwieweit die von ihm lediglich behaupteten - und für das LSG nicht entscheidungserheblichen - Fragen für den Ausgang des Rechtsstreits bedeutsam sein könnten.



- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht ausreichend bezeichnet. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer 8. Aufl 2005, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend nicht genügt. Der Kläger hat schon nicht aufgezeigt, welchen abstrakten Rechtssatz das LSG in Abweichung vom BSG aufgestellt hat. Des Weiteren hätte er im Einzelnen zu begründen gehabt, inwieweit die von ihm angeführte Entscheidung des BSG, die zu versicherungsrechtlichen Obliegenheiten im Rahmen der vorzeitigen Arbeitsuchendmeldung gemäß § 37b SGB III ergangen ist, auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden kann. Dies wäre insbesondere deshalb erforderlich gewesen, weil das hier streitige Tatbestandsmerkmal der Erreichbarkeit sich eindeutig aus den gesetzlichen Regelungen ableiten lässt. Der Kläger hatte daher im Einzelnen darlegen müssen, inwieweit das LSG mit einer Entscheidung im Rahmen gesetzlicher Tatbestandserfordernisse gemäß § 119 Abs 1 Nr 2 SGB III der BSG-Rechtsprechung zu bloßen versicherungsrechtlichen Obliegenheiten im Rahmen des § 37b SGB III widersprochen haben könnte.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

